

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 21/3541)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/3541 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Inhalt wird Nummer 1
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.“
2. In Artikel 12 Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 27 Buchstabe b“ die Angabe „und Artikel 3 Nummer 2“ eingefügt.

Begründung

Zu 1. (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Übergangsregelung für Lehrkräfte wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 63) eingeführt. Die Regelung erfasst Lehrtätigkeiten bis zum 31. Dezember 2026. Ziel der Regelung war unter anderem, den Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den in der Folge durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung präzisierten Beurteilungsmaßstäben für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können (vgl. Drs. 20/14744 Seite 28 ff.). Dieser begrenzte Zeitraum wird nun um ein Jahr und damit für Lehrtätigkeiten bis 31. Dezember 2027 verlängert. Dadurch wird für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte frühzeitig Planungssicherheit für die Aufstellung und Etatisierung der Programme für 2027 geschaffen. Nach Auslaufen der Sonderregelung zum 31. Dezember 2027 gilt auch für Lehrkräfte wieder das für alle Berufsgruppen dann geltende allgemeine Recht über die Bestimmung des Erwerbsstatus und die Sozialversicherungspflicht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Inkrafttretens)

Die Verlängerung der befristeten Übergangsregelung für Lehrkräfte (§ 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) um ein Jahr soll frühzeitig Planungssicherheit für Bildungsträger, Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte schaffen. Die Regelung soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Sozialversicherungszweige

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelungen um ein Jahr wirkt sich auf Lehttätigkeiten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2027 aus. Für die Dauer einer konkreten Lehttätigkeit kann die Versicherungspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung entfallen. Die Zahl der Betroffenen ist nicht bekannt. Je 1.000 Fälle mit jeweils einjähriger Beschäftigungsdauer zum Durchschnittsverdienst ergeben sich Mindereinnahmen in den vier Sozialversicherungszweigen von zusammen rund 22 Mio. Euro (Gesetzliche Rentenversicherung: 10 Mio. Euro, Gesetzliche Krankenversicherung: 9 Mio. Euro, Arbeitslosenversicherung: 1 Mio. Euro, Soziale Pflegeversicherung: 2 Mio. Euro).

Es ist bei Betrachtung der finanziellen Auswirkungen insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Anwendung der Übergangsregelungen grundsätzlich Rentenversicherungspflicht sowie gegebenenfalls auch Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgrund der fiktiven selbständigen Tätigkeit eintritt und entsprechende Pflichtbeiträge zu zahlen sind.

Auswirkungen auf die Entwicklung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sind nicht zu erwarten.

Bundeshaushalt

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben. Die Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Bundesmittel für die Künstlersozialkasse werden im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.